

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen Wohnen Immobilien	DRUCKSACHE 018/2014
Teilbereich	
Datum 12.05.2014	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	19.05.2014			
Samtgemeinderat	. .2014			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
Notarielle Gesellschafterversammlung;
hier: Weisung an die Vertreter der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Samtgemeinde Nord-Elm in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH werden angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der entsprechend der Anlage 2 dieser Vorlage zustimmen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH hat in seiner Sitzung vom 23.10.2013 über die Ausweitung des Versorgungsgebietes beraten und die Geschäftsführung beauftragt, die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH bei den Gesellschaftern vorzubereiten und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Landkreis Helmstedt als zuständige Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 15.01.2014 der Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Das Schreiben ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Die vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH ist dem als Anlage 2 beigelegten Entwurf (vgl. § 2, farbige Markierung) zu entnehmen.

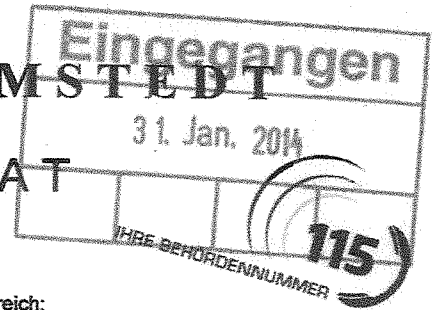
Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hat im Rahmen einer notariellen Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH zu erfolgen, in die die Gesellschafter (ggf. zu bevollmächtigende) Vertreter entsenden.

Für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH, die in notarieller Form abgehalten wird, ist derzeit noch kein Termin vereinbart worden, da zunächst die Beschlussfassung der kommunalen Gesellschafter erfolgen soll.

Anlagen



LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
Marktstraße 18
38154 Königslutter am Elm

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
20 - 15 - 15

Datum
01.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.12.2013; SWEL / Diek-No

Durchwahl
05351/121-1226

**Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH;
Anzeige gem. § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG**

Mit Schreiben vom 11.11.2013 und 20.12.2013 haben Sie die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH gem. § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG angezeigt. Sie beabsichtigen, Kunden außerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Mariental, der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Nord-Elm mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation zu versorgen.

Meinerseits bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des Versorgungsgebiets auf den Landkreis Helmstedt.

Ich bitte zur Vervollständigung meiner Unterlagen um Übersendung des nach der Erweiterung des Versorgungsgebiets geänderten Gesellschaftsvertrags.

Im Auftrage

(Vorbrod)

Kreisamtmann

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE88250500000005802020
BIC: NOLADE2HXXX
Umsatzsteuer-ID: DE 11 58 61 693

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtwerke Elm-Lappwald
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Versorgungsnetzen in dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen.
3. Aufgaben des Unternehmens sind ferner die Unterhaltung und der Betrieb von städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie die Verwaltung städtischen Vermögens.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an Ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
-

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragejahres.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Eigenkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Hiervon übernehmen
 - die Stadtwerke Königslutter GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 8.109,00 €,
 - die Samtgemeinde Nord-Elm eine Stammeinlage in Höhe von 3.927,00 €,
 - die Gemeinde Mariental eine Stammeinlage in Höhe von 714,00 € und
 - die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig, eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 €.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des

Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreien, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

5. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so regelt sich die Geschäftsverteilung nach einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Alle Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zur Versammlung zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform widerspricht.
2. Maßgebend für die Höhe des Stimmrechts sind die Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der

Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anders bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.
6. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm sowie 3 weitere von der Stadt Königslutter am Elm zu entsendende Mitglieder,
 - der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie 2 weitere von der Samtgemeinde Nord-Elm zu entsendende Mitglieder,
 - der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental sowie 1 weiteres von der Gemeinde Mariental zu entsendendes Mitglied sowie
 - 8 von der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG zu entsendende Mitglieder.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental entsandt werden, endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental. Diese Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Neuentsendung der Folgemitglieder durch die Stadt Königslutter am Elm / die Samtgemeinde Nord-Elm / die Gemeinde Mariental weiter.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
4. Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist mit dem Widerruf der Entsendung eine Neuentsendung durch den Entsendungsberechtigten vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen, die für die Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat bestimmend waren, in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes nicht mehr vor, so bestimmt der Entsendungsberechtigte unverzüglich dessen Abberufung und entsendet einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 10 Aufsichtsratsvorsitz

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist stets abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm oder der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental. Die Stadt Königslutter am Elm, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Gemeinde Mariental verständigen sich auf einen turnusmäßigen Wechsel und eine Reihenfolge bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH“ abgegeben.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein und leiten die Aufsichtsratssitzungen. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählen die in der

Aufsichtsratsitzung

anwesenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt.

2. Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Vertreter der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.

Weisungen des Aufsichtsrates gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat. Die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, verpflichtet sich, einem Weisungsbegehren der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat zuzustimmen, um die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit herbeizuführen, wenn

- unmittelbare Belange der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental betroffen sind und
- die Ziele der Gesellschaft durch die Weisung nicht gefährdet werden und
- eine nennenswerte negative Ergebniswirksamkeit nicht erwartet werden kann.

7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, Beschlüsse auch durch die Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen oder Erklärungen per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Über jeden außerhalb von Aufsichtsrats-sitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit
8. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zur Festsetzung der Tarife für die Grundversorgung. Dabei ist diese Zustimmung zu erteilen, soweit die Geschäftsführung den Nachweis erbringt, dass eine Erhöhung oder Absenkung alleine auf geänderten Bezugskonditionen beruht. Dabei werden Änderungen im Netznutzungsentgelt, Steuern, Umlagen (EEG und KWKG) und Abgaben entsprechend berücksichtigt.
9. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in seiner Geschäftsordnung festsetzen. Der Geschäftsführung ist diese Geschäftsordnung bekannt zu geben.
2. Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftervertrag obliegen, der Fachkenntnisse der jeweiligen Ämter der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental bedienen.

§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

- a) Übernahme neuer Aufgaben,
 - b) Wirtschaftsplan,
 - c) Festsetzung und Änderung der Tarife für die Grundversorgung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen,
 - d) Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - e) Erwerb oder Inbesitznahme von Versorgungsnetzen
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
 - h) Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
 - j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 - k) Verzicht auf Forderungen und freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 - l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,
 - m) Abschluss von Vergleichen, soweit der Betrag des Nachgebens im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,
 - n) Dienstverträge der Prokuristen,
 - o) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters selbstständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und i genannten

ten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.

§ 15 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.

5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
6. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt (§ 158 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Übertragung an ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.

§ 18 Gewinnverwendung

1. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.
2. Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in die Gewinnrücklage einstellen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG.
4. Der Gewinnanspruch ist nicht abtretbar oder in sonstiger Weise belastbar (z.B. Verpfändung)

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter;
 - b) durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 GmbHG;
 - c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
 - d) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
 - f) durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. Im Übrigen richtet sich die Auflösung und Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

2. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.